

Vechta

PUNKTUM

TOP 17

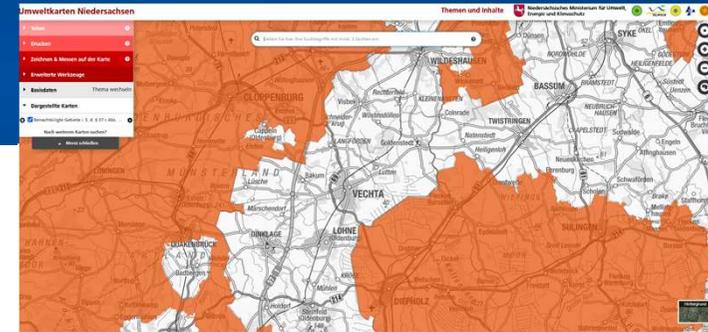
Standortkonzept zur Prüfung, Bewertung
und Steuerung von FF-PV-Anlagen

www.vechta.de



Gesetzliche Grundlagen

- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
 - Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete
- BauGB
 - Privilegierung für FF-PV **nur** auf Flächen entlang von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200m.
 - **Ansonsten ist grundsätzlich eine Bauleitplanung erforderlich (F-Plan + B-Plan)**
- NKlimaG
 - 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in **kommunalen Bebauungsplänen** ausgewiesen werden.
- Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)
 - Änderung vom 17.09.2022 – i.d.R. **keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für FF-PV**
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Vechta 2021
 - Analog LROP



Prüfungsgrundsätze

Klima-, Natur-
und Artenschutz

Orts- und
Landschaftsbild/
Landschaftsschutz

Konflikte mit
bestehender Nutzung
vermeiden

Regionale
Wertschöpfung

Leitlinien für die Stadt Vechta:

1. Aus Klimaschutzgründen steht die Stadt Vechta PV-Freiflächenanlagen positiv gegenüber.
2. Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen sich in das Landschaftsbild der Stadt Vechta einfügen.
3. Die Anlage von PV-Freiflächenanlagen soll auf den vorgesehenen Flächen in Bezug Natur- und Artenschutz im besten Fall eine ökologische Aufwertung bewirken.
4. Die Anlage von PV-Freiflächenanlagen soll den örtlichen Flächendruck und Nutzungskonflikte nach Möglichkeit nicht verschärfen.
5. Der Planungsprozess soll transparent gestaltet werden. Die Öffentlichkeit und alle weiteren relevanten Akteure sind zu beteiligen.
6. Die Wertschöpfung aus den potentiellen Anlagen soll auf dem Gebiet der Stadt Vechta stattfinden.

www.vechta.de



Ausschlusskriterien

Darstellungen im RROP 2021 mit Ausschluss von Freiflächen- und Agrar PV-Anlagen

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiet Wald

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Vorranggebiet Natura-2000

Vorranggebiet Biotopverbund

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorhandene Ausgleichsflächen, sonstige Elemente mit besonderer Wertigkeit
(Naturdenkmäler, Feld- und Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Alleen)

Wasserschutzgebiete Zone I

Gewässerrandbereiche bis 30 m (bis 40m Genehmigungsvorbehalt Wasserbehörde)

Abstandsbereich zu Waldflächen (mind. 30m, Restflächen für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)

Faktisches Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Wertvoller Bereich für Brut und Gastvögel

Kompensationsflächenpool

Kriterienkatalog

Positivkriterien	
Militärische Konversionsfläche	
Innerörtliche Brachfläche	
Interkommunale Zusammenarbeit	
Versiegelte Fläche	
Vereinbarkeit mit Bestandsnutzung	
Flächen mit Altlasten	
Deponien	
Finanzielle Wertschöpfung der Kommune	
Lokale Betreibermodelle / Teilhabemöglichkeit für Bürger	
Agrar-PV mit effektiver Mehrfachnutzung	
Besondere Maßnahmen/Gestaltung im Sinne des Naturschutzes	
Innovationscharakter	
Kriterien mit positiver Wirkung	
Im Nahbereich eines Einspeisepunktes	
Im Nahbereich eines Windenergieparks	
Unmittelbare Nähe zum Verbraucher	
Baugebiet im FNP dargestellt	
Landwirtschaftlich genutzte Moorböden, die unterhalb der FF-PV wiedervernässt werden	
Gewerbegebiete (zur Nutzung der Energie in unmittelbarem Umfeld)	
Auf Flächen, die bereits zur Erzeugung von Windkraft genutzt werden (FNP: SO-Wind)	

Kriterienkatalog

Kriterien mit negativer Wirkung	
Räumliche Nähe zu Wohnnutzungen	
Unzerschnittener störungsarmer Raum	
Kompensationsfläche aus Bauvorhaben	
Natürliches Gewässer	
Bodendenkmal	
Sichtachse Baudenkmal	
Räumliche Nähe zu touristischen Erholungsgebieten	
Negativkriterien	
Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (z.B. NSG, LSG, usw.)	
Wald	
Extensives bzw. artenreiches Grünland	
Überschwemmungsgebiete	
Auswirkungen auf die Landwirtschaft (§ 180 BauGB)	

Die Prüfungspraxis

Vorabprüfung

- Liegt eine Privilegierung nach § 35 BauGB vor?

Prüfung potentieller
Ausschlusskriterien

- Werden Ausschlusskriterien erfüllt?

Anwendung des
Kriterienkatalogs

- Quantitative Bewertung des Vorhabens anhand des Kriterienkatalogs

Qualitative
Bewertung der
Ergebnisse

- Bewertung des Projektes anhand einer qualitativen Gegenüberstellung der Einzelkriterien.



Entscheidungsfindung

„Bei der Entscheidung über die Ausweisung der Flächen ist also nicht die Quantität der entsprechenden Kriterien ausschlaggebend, sondern die qualitative Bewertung dieser. Diese erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen lokalen Rahmenbedingungen. Dabei sind insbesondere die verschiedenen Belange aus den Bereichen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz und nicht zuletzt Klimaschutz abzuwägen und fachlich zu begründen.“

Hinweis: Anmerkungen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen wurden eingearbeitet.

www.vechta.de



www.vechta.de

